



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

BÜNDNIS 90/ Die Grünen
Fraktionsvorsitzende
Frau Nagel

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2016-01-20

Anfrage der Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Fraktion zur Sitzung der Stadtvertretung am 25.01.2016 gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Schiffsanleger in der Schlossbucht des Schweriner Sees

Sehr geehrte Frau Nagel,

- 1. Gibt es im Ergebnis des Bewerbungsprozesses um den UNESCO-Titel Weltkulturerbe gutachterlich begründete Vorgaben für die Ausführung von aktuellen und künftigen Bauvorhaben im Umfeld des Schlosses und wenn ja, wie lauten diese?**

Derzeitig gibt es noch keine gutachterlich begründeten Vorgaben für Bauvorhaben, welche das potentielle Welterbe berühren. Die Erarbeitung von Rahmenbedingungen, die den Schutz der Authentizität/Integrität einer (potentiellen) Welterbestätte sichern, erfolgen im Zusammenhang mit der Erstellung des zum UNSECO-Antrag gehörigen Managementplans.

- 2. Nach welchen Kriterien bestimmt die Stadtverwaltung, ob ein künftiges Bauwerk im Umfeld des Schlosses der Bewerbung um den Titel UNESCO-Weltkulturerbe für das Residenzensemble Schwerin zuwiderläuft?**

Die Rechtsgrundlage zur Beurteilung ist das Denkmalschutzgesetz M-V, da sich im potentiellen Welterbe-Ensemble eine Vielzahl von Denkmalen/-ensemble nach der Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz befinden. Des weiteren kann zur Beurteilung der Vorhaben die Erhaltungssatzung der Stadt sowie die „Charta für Baukultur“ herangezogen werden.

- 3. Hat die Stadt Schwerin bei der ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) und der UNESCO-Kommission Deutschland Stellungnahmen zum Bau des Schlossbuchtanlegers zur Frage eingeholt, inwiefern dieses Bauvorhaben den schützenswerten Charakter des Schlossumfeldes und damit die Bewerbung um den Titel UNESCO-Welterbe gefährden kann? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, bitte begründen.**

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24



Die ICOMOS-Monitoring-Gruppe ist ein beratendes Gremium, welches die Findung von Lösungen im Sinne der Konfliktvermeidung/-minimierung zum Schutz von Welterbestätten unterstützt. Die Einbindung erfolgt als Beratung für ein bereits in die Welterbeliste eingetragenes Gut. Im Juni 2014 hat die Kultusministerkonferenz entschieden, den Schweriner Antrag auf die Tentativliste zu setzen. Seitdem können wichtige Bauvorhaben in der geplanten Kernzone des Welterbes ICOMOS Deutschland zur Begutachtung geschickt werden. Die Beratung ist Einzelfall bezogen und kein standardisiertes Regelwerk. Eine Beratungsnotwendigkeit durch ICOMOS für eine potentielle Welterbestätte besteht nicht. Aktuelle Empfehlungen der ICOMOS-Monitoring-Gruppe verweisen auf die Einschätzung der Denkmalbehörden und die hinreichende Berücksichtigung der denkmalfachlichen Stellungnahmen für entsprechende Vorhaben. Desweiteren sieht die ICOMOS-Monitoring-Gruppe in der „Charta für Baukultur“ einen guten Ansatz zur Bewertung von Baumaßnahmen und empfehlen deren Aufnahme in den Managementplan.

Zum denkmalpflegerischen Genehmigungsverfahren Schiffsanleger:

Der Bauantrag wurde im Herbst 2010 eingereicht und entsprechend DschG M-V 7 im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das denkmalgeschützte Schlossensemble nicht festgestellt und die denkmalrechtliche Zustimmung zum Bauantrag erteilt. 2012, bezüglich der Verlängerung der Baugenehmigung, wurde dieses Prüfungsergebnis durch die Denkmalbehörden bestätigt. Die Genehmigung des Boots-Anlegers ist insofern wesentlich vor der Aufnahme des Schweriner Antrages in die Tentativliste erfolgt.

4. Welche Kosten mussten bisher für die Planung des Schiffsanlegers aufgebracht werden und welche weiteren Kosten sind geplant? (bitte aktuellen Finanzplan des Vorhabens darstellen)

Die Planungskosten des Schiffsanlegers betragen bisher 42.500,00 € (Ingenieurbauleistungen, Tragwerksplanung und Prüfstatik).

Die geschätzten Kosten betragen 423.600 €. Es wird gleichzeitig mit ca. 308.800 € Fördermitteln gerechnet.

5. Wie hoch ist der kreditfinanzierte Anteil der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, der durch die Landeshauptstadt aufgebracht werden muss? Ist es hier aufgrund von Kostensteigerungen zu Anpassungen gekommen?

In den Jahren 2013 und 2014 hat die Landeshauptstadt Schwerin keine Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. In 2015 wurden insgesamt 1,4 Mio. Euro als Investitionskredit aufgenommen (Kreditermächtigung aus den Haushalten 2014 und 2015). Eine konkrete Zuordnung zu einzelnen Maßnahmen erfolgt nicht.

6. Wie hoch sind die Kosten für das aktuell vorliegende Gutachten des Gutachters Mierwald aus Kiel zum Thema Verträglichkeit von Schiffsanlegern am Schweriner See mit den Zielen des Naturschutzes?

Das Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL) wurde mit einer Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ beauftragt. Für diese Leistung, inkl. eines Entwurfs eines Risikomanagements sind Honorarkosten in Höhe von 35.567,53 € brutto beauftragt.

7. Wie stellt sich der derzeitige Stand des Genehmigungsverfahrens für den Schiffsanleger dar? Liegen alle notwendigen Genehmigungen vor?

Es liegt die wasserverkehrsrechtliche Genehmigung vom 4.2.2013 vor. Diese ist jedoch wegen des Widerspruchs des BUND nicht bestandskräftig. Das Widerspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen; derzeit steht noch die Stellungnahme des BUND zum Gutachten von Dr. Mierwald aus. Nach Eingang der Stellungnahme kann abschließend geprüft werden, ob das Gutachten eine ausreichende Basis für die Erteilung der Genehmigung darstellt. Sollte das unter Einbeziehung der zu erwartenden Bedenken des BUND der Fall sein, müsste im nächsten Verfahrensschritt ein Widerspruchsbescheid erlassen werden. Anderenfalls wäre dem Widerspruch abzuwehren und der Genehmigungsbescheid aufzuheben, es sei denn, die Bedenken können durch eine weitere Nachbesserung der gutachterlichen Feststellungen ausgeräumt werden.

8. Welchen Stand hat die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern erreicht?

Es gibt derzeit keine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem BUND. Das gerichtliche Eilverfahren endete mit dem Beschluss des OVG M-V vom 17.3.2014. Das OVG hat die Beschwerde der Stadt zurückgewiesen. Damit ist es bei der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des BUND gegen den Genehmigungsbescheid durch das Verwaltungsgericht im Beschluss vom 26. August 2013 geblieben. Zum aktuellen Verfahrensstand siehe die Ausführungen unter Frage 7.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow